



## Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich des Referent\*innenentwurfs eines  
zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jah-  
ressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

17.07.2024



**zukunftsforum  
familie e.v.**

Zukunftsforum Familie e.V.  
Michaelkirchstr. 17/18  
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20  
Telefax: 030 2592728-60  
info@zukunftsforum-familie.de  
[www.zukunftsforum-familie.de](http://www.zukunftsforum-familie.de)

# 1. Anlass

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 10.07.2024 den Referent\*innenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 zugeleitet. Bis zum 17.07.2024 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es uns mit dieser kurzen Rückmeldefrist nicht möglich ist, eine detailliertere Bewertung abzugeben.

## 2. Zusammenfassung: Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Ziel des Referent\*innenentwurfs ist es u.a., die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Freistellung des Existenzminimums umzusetzen. Ebenso möchte das Bundesfinanzministerium sicherstellen, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit für viele Bürger\*innen zu Belastungen führt. Ein Ausgleich der kalten Progression soll daher vorgenommen werden.

Als familien- und sozialpolitischer Fachverband werden wir uns im Folgenden nur auf die Aspekte im Referent\*innenentwurf beziehen, die auf die Förderung von Familien und Kindern abzielen. Aus unserer Sicht gehören dazu:

- a. Die geplante Erhöhung des Kinderfreibetrages
- b. Die geplante Erhöhung des Kindergeldes
- c. Die geplante Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV

### Zu a. Geplante Erhöhung des Kinderfreibetrages:

Der vorgelegte Referent\*innenentwurf weist zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2 928 Euro) ab **dem Veranlagungszeitraum 2025 eine Anhebung des Kinderfreibetrages von derzeit insgesamt 9.540 Euro um 60 Euro auf insgesamt 9.600 Euro und für den Veranlagungszeitraum 2026 um 156 Euro auf insgesamt 9.756 Euro aus.**

### Zu b. Geplante Erhöhung des Kindergeldes:

Das Kindergeld wird mit Wirkung zum 1. Januar **2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind im Monat angehoben**. Ab 2026 wird im Einkommensteuergesetz verankert, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter zeitgleich steigen.

### Zu c. Geplante Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren:

Ab 2030 sollen alle Ehepaare und Lebenspartner\*innen, die bisher noch die Steuerklassenkombination III/V wählen können, in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren überführt werden.

### **Bewertung des ZFF:**

Seit 2009 tritt das ZFF für eine #EchteKindergrundsicherung ein. Neben einer ausreichenden und armutsvermeidenden Höhe durch eine Neubemessung des kindlichen Existenzminimums erhoffte sich das ZFF – gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG –, endlich das ungerechte System aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen vom Kopf auf die Füße zu stellen und somit Familien mit wenig oder keinem Erwerbseinkommen besserzustellen. Dass nun karge Verbesserungen durch die beschlossenen Eckpunkte zum Haushalt 2025 – wozu auch die Erhöhung des Kindergeldes zählt – als Errungenschaften herausgestellt werden und parallel dazu Bundesfinanzminister Lindner der Kindergrundsicherung eine klare Absage erteilt, lässt uns sehr daran zweifeln, dass noch etwas in Richtung einer #EchtenKindergrundsicherung im parlamentarischen Verfahren verhandelt werden kann.

**Das, was uns nun mit dem zweiten Jahressteuergesetz vorliegt, ist zu einem großen Teil eine massive Förderung von einkommensstarken Familien über Steuerentlastungen. Die im Vergleich zum Kindergeld stärkere Anhebung der Kinderfreibeträge, von denen besonders vermögende Haushalte profitieren, steht aus Sicht des ZFF in einem starken Missverhältnis zur weiterhin fehlenden Förderung von Familien, die Leistungen aus dem SGB II erhalten, weil sie bspw. kleine Gehälter aufstocken müssen.**

**Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Überführung der Steuerklassen III/V ins Faktorverfahren hingegen begrüßen wir, da dadurch insbesondere die Nettolöhne der meist weniger verdienenden Frauen besser ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse abbilden.** Dies kann aus unserer Sicht gleichstellungspolitische Wirkung entfalten, ihre Verhandlungsposition in der Paarbeziehung und ihre ökonomische Unabhängigkeit stärken. Außerdem werden sie in Bezug auf Lohnersatzleistungen, die sich auf ihr vorheriges Nettoeinkommen beziehen, bessergestellt. Nichtsdestotrotz bleibt die negative Anreizwirkung des Ehegattensplittings auf die Erwerbsarbeit von Frauen bestehen. **Die Überführung ins Faktorverfahren kann aus unserer Sicht daher nur der erste Schritt hin zu einer Abschaffung des Ehegattensplittings und zu einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag sein.**

Darüber hinaus fehlt uns, wie schon im ersten Jahressteuergesetz, die Einführung einer Steuergutschrift für Alleinerziehende. **Gemeinsam mit einem großen Verbändebündnis haben wir gefordert, das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag endlich umzusetzen und eine Steuergutschrift als Abzugsbetrag von der Steuerschuld einzuführen.<sup>1</sup> So könnten Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen endlich auch von Steuererleichterungen profitieren. Dieses Versprechen sehen wir auch im vorliegenden Referent\*innenentwurf nicht eingelöst.**

---

<sup>1</sup> Vgl. ZFF u.a. (2024) Offener Brief - Versprechen halten: Steuergutschrift für Alleinerziehende umsetzen!, 15.05.2024, [online]: [https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Offener-Brief-Steuergutschrift-umsetzen\\_15052024.pdf](https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Offener-Brief-Steuergutschrift-umsetzen_15052024.pdf)

### 3. Bewertung der genannten Neuregelungen im Einzelnen

#### 3.1. Erhöhung Kinderfreibetrag

Für den Veranlagungszeitraum 2025 soll eine Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags um 60 Euro auf 6 672 Euro und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 eine weitere Anhebung um 156 Euro auf 6 828 Euro vorgenommen werden. **Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich für den Veranlagungszeitraum 2025 eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von derzeit insgesamt 9.540 Euro im Jahr um o.g. 60 Euro auf insgesamt 9.600 Euro jährlich.** Im Herbst 2024 erscheint der 15. Existenzminimumbericht. Dieser wird den für die Freistellung des Existenzminimums verfassungsrechtlich notwendigen Erhöhungsbedarf für das Jahr 2026 beim Kinderfreibetrag aufzeigen. In Höhe der voraussichtlichen Vorgaben dieses Berichts ergibt sich ab dem Veranlagungszeitraum **2026 zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 9.600 Euro pro Jahr um o.g. 156 Euro auf insgesamt 9.756 Euro jährlich.**

#### **Bewertung des ZFF:**

Der Anpassungsbedarf des Kinderfreibetrages für das Jahr 2026 besteht derzeit aus einem Vorgriff auf den zu erwartenden 15. Existenzminimumbericht. Die Erhöhung ist damit verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern eine politische Setzung. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass die Erhöhung der Kinderfreibeträge für die Jahre 2025 und 2026 – wie sie der vorliegende Referent\*innenentwurf ausweist – auf einem Betrag beruht, der eine zweite Erhöhung<sup>2</sup> der Kinderfreibeträge für das Jahr 2024 zur Grundlage hat, während das Kindergeld seit 2023 nicht verändert wurde. Steigt der Kinderfreibetrag im Jahr 2024 ein zweites Mal an, wird sich diese Lücke zwischen maximaler Entlastung durch die Kinderfreibeträge und dem Kindergeld in 2024 auf 127 Euro/im Monat erhöhen. Durch die Anhebung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld wird sich die Lücke im Jahr 2025 auf 125 Euro/im Monat einpendeln und mit der erneuten Erhöhung des Kinderfreibetrages im Jahr 2026 auf über 130 Euro/im Monat steigen.<sup>3</sup> Dieses Vorgehen ist weder sozial gerecht, noch schafft es eine Umverteilung zugunsten ärmerer Familien. Das Festhalten an der Bevorteilung vermögender Eltern durch die Beibehaltung einer großen Differenz zwischen der Entlastung durch Kinderfreibeträge und der Entlastung durch das Kindergeld hat traurige Tradition. Der kleine Hoffnungsschimmer für mehr Gerechtigkeit, der durch die Verkleinerung dieser Schere im Jahr 2023 (durch das Inflationsausgleichsgesetz 2022) entflammte, erlischt, und erneut wird demonstriert, dass weiterhin von unten nach oben verteilt wird.

---

<sup>2</sup> Die erste Anhebung des Kinderfreibetrages für 2024 geschah im Inflationsausgleichsgesetz 2022. Über die Presse haben wir erfahren, dass eine weitere Anhebung der Kinderfreibeträge rückwirkend für 2024 geplant ist, [online]: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kindergeld-erhoehung-2025-lindner-100.html>. Diese ist auch Grundlage für die erneute Erhöhung der Kinderfreibeträge 2025 und 2026.

<sup>3</sup> Die Differenz lässt sich auch dadurch erklären, dass neben dem Kinderfreibetrag im Steuerrecht auch ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) steuerlich berücksichtigt wird. Dieser Betrag steht schon seit längerem in der Kritik, da er erstens empirisch nicht fundiert ist und zweitens keine Entsprechung in anderen Rechtsgebieten hat.

Darüber hinaus wurde im Koalitionsvertrag perspektivisch davon gesprochen, „künftig allein durch den Garantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen“<sup>4</sup>. **Das ZFF kritisiert stark, dass mit dem zweiten Jahressteuergesetz von diesem Vorgehen abgerückt wird, denn weder wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Kindergrundsicherung in Aussicht gestellt, noch wird die maximale Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge, die bis ins Jahr 2026 auf über 385 Euro monatlich ansteigen wird, an das Kindergeld angeglichen bzw. dieses erhöht. Eher wird das sozial ungerechte duale System aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen weiter zementiert und die Schere zwischen den beiden Leistungen wird weiter auseinandergehen.**

### 3.2. Erhöhung Kindergeld

Das Kindergeld soll ab dem 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro angehoben werden. Ab 2026 wird im Einkommensteuergesetz verankert, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter zeitgleich steigen. Steigt der Kinderfreibetrag, wird das Kindergeld demnach entsprechend erhöht.

#### **Bewertung des ZFF:**

Seit das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1990 entschieden hat, dass das Existenzminimum von Kindern von der Einkommensbesteuerung freizustellen ist, wird diese Vorgabe mit dem Kinderfreibetrag bzw. für die Mehrzahl der Familien im Rahmen des Kindergeldes umgesetzt.

Eine gleichzeitige Erhöhung des Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder ist verfassungsrechtlich zwar nicht erforderlich, jedoch ist sie Gegenstand einer EntschlieÙung des Bundestages<sup>5</sup>. Das ZFF begrüÙt daher, dass der vorliegende Referent\*innenentwurf diesen Zusammenhang nun gesetzlich verankern will. Es bleibt aber weiterhin unklar, wie genau und in welcher Höhe dies vonstattengehen soll. Laut Referent\*innenentwurf besteht ein Anlass für die Anpassung des Kindergeldbetrages jeweils bei einer Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern. Würde das Ministerium aber seiner eigenen Argumentation folgen, dann wäre dies schon durch die nun ausgewiesene Anhebung des Kinderfreibetrages im Jahr 2026 gegeben. Eine Erhöhung des Kindergeldes für 2026 suchen wir im Referent\*innenentwurf aber vergebens.

Wir schlagen vor, dass ab 2025 Schritte unternommen werden, das Versprechen im Koalitionsvertrag umzusetzen, bis in Zukunft allein der Garantiebtrag (bzw. das Kindergeld) den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens entspricht. Dies ist beispielsweise möglich, indem das Kindergeld bzw. der Garantiebtrag in Zukunft mehr ansteigt als die Kinderfreibeträge und zwar so lange, bis beide gleich hoch sind.

Darüber hinaus möchten wir zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass im aktuellen System eine Erhöhung des Kindergeldes an Familien mit Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz vorbei geht, da das

---

<sup>4</sup> vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 79, [online]: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)

<sup>5</sup> Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995

Kindergeld dort vollständig angerechnet wird. Deshalb wäre es sinnvoll, dass parallel zur Anhebung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge der Kinderregelsatz im SGB II ebenfalls dynamisiert wird. Dieser muss zuvor einer angemessenen, an kindlichen Bedarfen orientierten Neuberechnung des sozioökonomischen kindlichen Existenzminimums unterzogen werden. Auch dies ist ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag, das bisher nicht umgesetzt wurde. Die durch die Eckpunkte zum Haushalt bekannt gewordene Anhebung des Kindersofortzuschlages um 5 Euro bewerten wir in diesem Zusammenhang zwar als positiv, sehen jedoch sowohl die gegriffene Höhe des Sofortzuschlags als auch die nun geplante „Ad-hoc-Erhöhung“ sehr kritisch. Dieses Vorgehen basiert auf Willkür, welche beendet werden muss.<sup>6</sup>

Auch Alleinerziehende und ihre Kinder, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen, profitieren nur eingeschränkt von einer Erhöhung des Kindergeldes, da dieses auf den Unterhaltsvorschuss vollständig und auf den Unterhalt zur Hälfte angerechnet wird. Leben Alleinerziehende in einer Bedarfsgemeinschaft und erhalten für ihre Kinder Unterhalt, wird das Kindergeld zudem nicht ausschließlich zur Existenzsicherung der Kinder verwendet, sondern, sofern der Unterhalt den sozialrechtlichen Grundbedarf übersteigt, zur Deckung des Einkommens der gesamten Bedarfsgemeinschaft. Das Kindergeld verliert somit in Teilen seinen Bezug zu einer Förderung der Kinder. Hier hatten wir uns durch die Einführung einer Kindergrundsicherung an einigen Stellen Abhilfe erhofft.<sup>7</sup>

**Zwar kann eine Erhöhung des Kindergeldes in einigen Fällen dazu beitragen, das Familienbudget zu erhöhen. Dennoch trägt es nur sehr begrenzt zur Armutsvermeidung bei, da es weiterhin hinter dem sächlichen Existenzminimum von Kindern und noch weiter hinter dem gesamten steuerlichen Existenzminimum zurückbleibt. In diesem Sinne fordern wir weiterhin statt einer einseitigen Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen eine Reform hin zu einem sozial gerechten System einer #EchtenKindergrundsicherung.<sup>8</sup>**

---

<sup>6</sup> Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. "Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus" (BT-Drs. 20/1502) und "Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten" (BT-Drs. 20/1504), 15.05.2022

<sup>7</sup> Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. anlässlich des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Einführung weiterer Bestimmungen, 10.11.2023, [online]: [https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20231110\\_ZFF\\_StN\\_GE-Kindergrundsicherung.pdf](https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20231110_ZFF_StN_GE-Kindergrundsicherung.pdf)

<sup>8</sup> Was wir (immer noch) fordern. Anmerkungen zum derzeitigen Stand der Umsetzung der Kindergrundsicherung von AWO Bundesverband e.V. und Zukunftsforum Familie e.V., Stand Juli 2024, [online]: [https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/AWO\\_ZFF\\_Kindergrundsicherung\\_was-wir-fordern\\_Juli-2024.pdf](https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/AWO_ZFF_Kindergrundsicherung_was-wir-fordern_Juli-2024.pdf)

### 3.3. Überführung Faktorverfahren

Ehepaare und Lebenspartner\*innen, die bisher die Steuerklassen-Kombination III/V wählen konnten, werden ab 2030 in die Steuerklasse IV mit Faktor überführt. Mit dem Faktorverfahren kann die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt und gerechter auf die Eheleute und Lebenspartner\*innen verteilt werden. Das Ehegattensplitting selbst bleibt unberührt.

#### **Bewertung des ZFF:**

Das Ehegattensplitting ist aus Sicht des ZFF eine ungerechte und von der sozialen Realität überholte Regelung im deutschen Steuersystem. Das Splitting kommt vor allem Ehepaaren mit Einkommensdifferenzen zugute. Diese Logik fördert in der Realität die geringe Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt bis hin zu einer vollständigen Erwerbsunterbrechung. Mit einem zweistelligen Milliardenbetrag wird so jährlich ein spezifisches, meist heteronormatives Lebensmodell gefördert – unabhängig davon, ob Kinder in der Familie leben. Jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe geboren. Familienformen, die vom „Modell Ehe“ abweichen, werden benachteiligt, anstatt dass der Staat dort unterstützt, wo Kinder leben.

Die Steuerklassenkombination III/V verstärkt diese Wirkung, da bei der besserverdienenden Person – meist dem Ehemann – in Steuerklasse III u. a. der doppelte Grundfreibetrag und der gesamte Kinderfreibetrag angerechnet werden und eine günstigere Grenzsteuerrate angewandt wird. Damit fällt sein Nettoeinkommen weitaus höher aus, während bei der schlechter verdienenden Person – meist der Ehefrau – bereits der erste Euro relativ hoch besteuert wird. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf staatliche Transfer- sowie Sozialversicherungsleistungen aus, sondern lässt es auch so erscheinen, als ob sich ihre Erwerbsarbeit kaum lohnen würde.<sup>9</sup> **Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Modernisierung der Familienbesteuerung, indem die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden sollen.** Es bildet die tatsächliche Steuerbelastung gerechter ab, macht den Beitrag von Frauen zum Haushaltseinkommen sichtbar und kann damit einen Impuls geben, die Bedeutung der eigenen Erwerbsarbeit höher zu schätzen. **Dies kann aus unserer Sicht allerdings nur der erste Schritt hin zur Abschaffung des Ehegattensplittings sein, das nachweislich einen negativen Anreiz für Frauen darstellt, ihre Erwerbsarbeit auszuweiten – mit negativen Folgen für ihre eigenständige Absicherung während des gesamten Lebensverlaufs. Wir plädieren für die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag. Außerdem sind die Steuermindereinnahmen, die mit dem Ehegattensplitting einhergehen, nicht mehr zeitgemäß. Steuermehreinnahmen, die durch die Abschaffung des Ehegattensplittings erzielt werden, sind in eine #EchteKindergrundsicherung viel besser investiert.**

Kritisch sehen wir jedoch, dass die Überführung in das Faktorverfahren erst für das Jahr 2030 geplant ist. Im Referent\*innenentwurf finden wir keine Begründung für diesen Zeitpunkt.

---

<sup>9</sup> Ulrike Spangenberg et.al (2020): Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen, in: Hans-Böckler-Stiftung, Working Paper Forschungsförderung Nr. 190, [online], [https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-007819/p\\_fofoe\\_WP\\_190\\_2020.pdf](https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-007819/p_fofoe_WP_190_2020.pdf)

## 4. Weitere gesetzliche Änderungsvorschläge

### 4.1. Steuergutschrift für Alleinerziehende einführen

Der aktuelle Koalitionsvertrag formuliert die Einführung einer Steuergutschrift für Alleinerziehende.<sup>10</sup> Gerade vor der immer wiederkehrenden und widersprüchlichen Diskussion um eine Steigerung der Erwerbsanreize für Alleinerziehende möchte das ZFF noch mal auf dieses gute und dringend notwendige Vorhaben eingehen: Mit einer Steuergutschrift sollen Alleinerziehende mit geringem Einkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer unterstützt werden. Nach Ansicht des ZFF sollte der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu einer Steuergutschrift weiterentwickelt werden und ist als Abzugsbetrag von der Steuerschuld auszugestalten. Ist die Steuerschuld geringer als die Steuergutschrift, ist die Differenz auszuführen. Die Steuergutschrift muss aktuell bei mindestens bei 2.028 Euro im Jahr liegen und sollte dynamisiert werden. Keinesfalls darf die Steuergutschrift kostenneutral ausgestaltet werden, denn das würde zwangsläufig zu einer Umverteilung innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden führen.

Perspektivisch ist zu prüfen, ob Getrennterziehende aufgrund ihrer hohen Umgangs- mehrkosten, da das Kind/die Kinder in zwei Haushalten lebt/leben, ebenfalls mit einer Steuergutschrift unterstützt werden können.

---

<sup>10</sup> vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 79, [online]: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)